

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und  
Kostenersatz für die Leistungen der  
Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)  
vom 12. Dezember 1990**

*in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der über die Erhebung von Gebühre  
und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 15. November 2011*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 06.12.1990 aufgrund des § 36 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975 (SGV NW 213) und der §§ 4 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1  
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Köln unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

**§ 2  
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Köln verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 25 FSHG entstandenen Kosten
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,



4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1966 (BGBl. I, S 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutordnung Straße (GGVS) vom, 12.12.1996 (BGBl. I, S. 1886) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I, S 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war.
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

### **§ 3**

#### **Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr**

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Prüfung von Feuerwehrschränken, die Erstabnahme sowie jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen und sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 2 Abs. 3

(3) Für die Berechnung der Gebühren ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.



Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachen ist die Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes.

Für jede Viertelstunde der Einsatzzeit einer freiwilligen (Hilfe-)Leistung oder eines Brandsicherheitswachdienstes wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

(4) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

(5) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr gemäß Abs. 2 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

#### **§ 4 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Der Kostenanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Gebührenanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht in dem Gebührenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

#### **§ 6 Haftung**

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes oder einer beantragten Hilfeleistung nach § 1 Abs. 3 entstehen, haftet die Stadt Köln dem Kostenersatzpflichtigen bzw. dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



(2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 4 Abs. 1 Kostenersatzpflichtige oder der nach § 4 Abs. 2 Gebührenpflichtige die Stadt Köln von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.12.1999 in Kraft und gilt bis zum 26.03.2008.

### Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12. Dezember 1990

		je Stunde DM	je Stunde €
<b>1.</b>	<b>Stundensätze Personal</b>		
1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	65,00	33,00
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	83,00	42,00
1.3	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	111,00	57,00
<b>2.</b>	<b>Stundensätze Fahrzeuge</b>		
2.1	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge		
2.1.1	Kommandowagen (KDOW/Einsatzleitwagen 1 und 2 (ELW 1 u. 2))	70,00	36,00
2.1.2	Einsatzleitwagen 3 (ELW 3)	210,00	107,00
2.1.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)/LKW	56,00	29,00
2.1.4	Mannschaftstransportbus (MTF-Bus)	68,00	35,00
2.2	Lösch- und Hubrettungsfahrzeug (LF)		
2.2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF)	296,00	152,00
2.2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	151,00	77,00



	je Stunde DM	je Stunde €
2.2.3 Drehleiter (DL)	247,00	126,00
2.3 Sonstige Fahrzeuge		
2.3.1 Kranwagen (FWK)	236,00	121,00
2.3.2 Meßleitwagen (MLW)	49,00	25,00
2.3.3 Rüstwagen (RW)	125,00	64,00
2.3.4 Gerätewagen (GW)	105,00	54,00
2.3.5 Wechselladerfahrzeug (WLF)	163,00	83,00
2.3.6 Schlauchwagen (SW)	211,00	108,00
2.4 Anhänger und Abrollbehälter		
2.4.1 Abrollbehälter (AB)	121,00	62,00
2.4.2 Feuerwehranhänger (FWA)	40,00	20,00
2.5 Wasserfahrzeuge		
2.5.1 Löschboot (LB)	180,00	92,00
2.5.2 Rettungsboot (RTB)	66,00	34,00
<b>3. Atemschutzübungsstrecke</b>	<b>131,00</b>	<b>67,00</b>
<p>Grundkosten für die Nutzung der Atemschutzstrecke pro stunde. Die Kosten für aufsichtführende Beamte werden gem. Ziffer 1 berechnet.</p>		
<b>4. Einsatzbestätigungen</b>		
Schriftliche Einsatzbestätigungen über einen Einsatz der Berufsfeuerwehr	48,00	24,00
<b>5. Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstehenden Kosten berechnet</b>		



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.